

Allgemeine Lieferbedingungen der Gmeinder Lokomotivenfabrik GmbH (GLG)
für Anlagen, Maschinen, Geräte, Behälter, Schweißzusatzwerkstoffe und Zubehör,
einschließlich eventueller Montagearbeiten

1. Angebot und Vertragsabschluss

- 1.1 Die Angebote der GLG sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind, oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.
- 1.2 Aufträge gelten nur als angenommen, wenn GLG dem Besteller eine schriftliche Bestätigung gibt.
- 1.3 Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von GLG erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Lieferbedingungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge und gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen und Leistungen oder Angebote. Geschäftsbedingungen des Bestellers finden keine Anwendung, auch wenn GLG ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht.

2. Preis

Die Preise von GLG gelten „ab Werk“. Es kommen die zur Zeit der Ausführung gültige Umsatzsteuer, die Verpackungs-, Versicherungs- und Versandkosten hinzu. Die Preise enthalten nicht die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland durch Abschluss oder Durchführung des Geschäftes entstehenden Steuern, Gebühren, Zölle oder ähnliche Abgaben. Wird GLG zu solchen Abgaben herangezogen, so erstattet der Besteller diese Aufwendungen.

3. Zahlung

- 3.1 Rechnungsbeträge sind nach Ablieferung/Abnahme binnen 10 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu bezahlen.
Zahlungen - auch wenn sie mittels Wechsel oder Scheck geleistet werden - sind erst dann erfolgt, wenn GLG endgültig nach Abzug aller entstandenen Kosten über den Rechnungsbetrag zuzüglich aller Nebenforderungen verfügen kann und aus einer etwaigen Wechselhaftung befreit ist. Wechselzahlungen sind nur mit Zustimmung von GLG zulässig.
- 3.2 Falls nichts anderes vereinbart ist, gelten bei einem Auftragswert von mehr als 10.000 € brutto und einer Lieferzeit von über zwei Monaten gelten jeweils folgende Fälligkeiten:
1/3 bei Vertragsabschluss
1/3 nach Ablauf der Hälfte der vereinbarten Lieferzeit,
1/3 eine Woche nach Mitteilung der Versandbereitschaft.
- 3.3 Spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung hat der Besteller Beanstandungen hinsichtlich der abgerechneten Lieferungen und Leistungen schriftlich gegenüber GLG zu erheben. Die Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen gilt als Anerkennung der Richtigkeit der Rechnung. GLG wird auf der Rechnung auf die Folgen der Unterlassung besonders hinweisen.

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Lieferungen erfolgen ab Werk. Von GLG in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferung und Leistung gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und -termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragte Dritte.
- 4.2 GLG haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung/Leistung, oder für Verzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt, oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse verursacht worden sind, die GLG nicht zu vertreten hat (wie bspw. Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerung, Streiks, Mangel an Energie oder Rohstoffen, ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten). Sofern solche Ereignisse GLG die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist GLG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen, oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit dem Besteller in Folge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung/Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber GLG vom Vertrag zurücktreten.
- 4.3 Gerät GLG mit einer Lieferung/Leistung in Verzug, ist die Haftung von GLG auf Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 9. dieser Allgemeinen Lieferbedingungen beschränkt.
- 4.4 Teillieferungen oder -leistungen sind zulässig, wenn GLG ein berechtigtes Interesse daran hat und diese für den Besteller zumutbar sind.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Die von GLG an den Besteller gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum von GLG. Die Ware, sowie die nach dieser Regelung an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste, Ware wird nachfolgend Vorbehaltsware genannt. Der Besteller verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für GLG.
- 5.2 Erfolgen die Zahlungen ganz oder teilweise gegen Bürgschaften oder Garantien, so erlischt der Eigentumsvorbehalt erst nach Rückgabe der Bürgschafts- oder Garantieurkunden.
- 5.3 Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

- 5.4 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von GLG als Hersteller erfolgt und GLG unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist, als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der neu geschaffenen Sache erwirbt.

Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber die hieraus entstehende Forderung gegen den Erwerber – bei Miteigentum von GLG an der Vorbehaltsware anteilig entsprechend dem Miteigentumsanteil – an GLG ab. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltsware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltsware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche, Ansprüche aus unerlaubter Handlung, bei Verlust oder Zerstörung. GLG ermächtigt den Besteller widerruflich, die an GLG abgetretenen Forderungen im eigenen Namen für Rechnung der GLG einzuziehen. GLG darf diese Einzugsermächtigung nur bei Vorliegen eines berechtigten Grundes widerrufen. Auf Verlangen von GLG ist der Besteller verpflichtet, die Abtretung gegenüber dem Drittkäufer bekannt zu geben, GLG die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen.

- 5.5 Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware zu, insbesondere durch Pfändung, wird der Besteller sie unverzüglich auf das Eigentum von GLG hinweisen und GLG darüber informieren, um GLG die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, GLG die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller gegenüber GLG.
- 5.6 Übersteigt der Wert der für GLG bestehenden Sicherheiten deren Forderungen insgesamt um mehr als 20%, so ist GLG auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet.
- 5.7 Der Besteller hat die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen Verlust und Gefahr zum Neuwert zu versichern und alle daraus erwachsenen Ansprüche an GLG auf Verlangen abzutreten.

6. Versand/Gefahrübergang/Abnahme

- 6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes, wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist, an den Spediteur, Frachtführer, oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen, oder GLG noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Montagen) übernommen hat. Die Versicherung der Versendungen ist ausschließlich Sache des Bestellers und geht zu dessen Lasten. Es bleibt GLG überlassen, Versandart und Versandweg ohne Gewähr für schnellste und billigste Beförderung zu bestimmen.
- 6.2 Verzögert sich der Versand durch Umstände, die GLG nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr ab dem Datum der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über; in diesem Fall versichert GLG die Liefergegenstände auf Wunsch und Kosten des Bestellers. Die Kosten der Einlagerung der Liefergegenstände trägt der Besteller. Bei Lagerung durch GLG betragen die Lagerkosten 0,25% des Rechnungsbetrages der zu lagernden Liefergegenstände pro abgelaufene Woche. Die Geltendmachung und der Nachweis weiterer oder geringerer Lagerkosten bleiben vorbehalten.
- 6.3 Soweit eine Abnahme stattzufinden hat, gilt die Ware als abgenommen, wenn
- die Lieferung und eine ggf. geschuldete Montage abgeschlossen ist,
 - GLG dies unter Hinweis auf die Abnahmefiktion dem Besteller mitteilt und ihn zur Abnahme aufgefordert hat,
 - seit der Lieferung/Montage 12 Werktage vergangen sind, oder
 - der Besteller mit der Nutzung der Ware begonnen hat und in diesem Fall seit Lieferung oder Montage 6 Werktage vergangen sind und
 - der Besteller die Abnahme innerhalb dieses Zeitraums aus einem anderen Grund als wegen eines GLG angezeigten Mangels, der die Nutzung der Ware unmöglich macht oder wesentlich beeinträchtigt, unterlassen hat.

7. Montagen/Reparaturen vor Ort

- 7.1 Für die Bereitstellung von Arbeitsgeräten, Kraftstoff, Schmiermittel und Ähnlichem, sowie ordentlicher Beleuchtung, Heizung usw. und für mitwirkendes Fachpersonal (z.B. Schlosser) oder auch Hilfspersonal hat der Besteller auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig Sorge zu tragen. Werden die Montagearbeiten durch Umstände, welche GLG nicht zu vertreten hat, wesentlich verzögert, so gehen die dadurch entstehende Wartezeit, Auslösung und evtl. zusätzliche Kosten im vollen Umfang zu Lasten des Bestellers.
- 7.2 Wird die Anforderung eines Monteurs nach der Abreise des Monteurs vom Besteller widerrufen, oder können die Arbeiten ohne Verschulden der GLG nicht durchgeführt werden, so sind die durch die vergebliche Reise entstandenen Kosten vom Besteller zu erstatten.
- 7.3 Der Besteller stellt sicher, dass in seinem Betrieb alle Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden.

Allgemeine Lieferbedingungen der Gmeinder Lokomotivenfabrik GmbH (GLG)
für Anlagen, Maschinen, Geräte, Behälter, Schweißzusatzwerkstoffe und Zubehör,
einschließlich eventueller Montagearbeiten

- 7.4 Der von GLG entsandte Monteur ist nicht befugt eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Ausführung einer Arbeit, einschließlich Ersatzteilbestellung, als Gewährleistung/Garantieleistung von GLG zu werten ist. Auch ist er nicht berechtigt, für geliefertes Material und Dienstleistungen Zahlungen entgegen zu nehmen.
- 7.5 Erforderliche Prüfungen instand gesetzter Geräte und Probefahrten werden auf Risiko des Bestellers ausgeführt. Eine Haftung für unverschuldete Unfallschäden seitens GLG besteht nicht.
- 7.6 Nach beendeter Arbeit oder bei längeren Montagen am Ende jeder Woche sind dem Monteur auf den von ihm vorzulegenden Montageabrechnungen die aufgewendeten Stunden vom Besteller oder dessen Bevollmächtigten zu bescheinigen. Vom Besteller nicht unterschriebene Montageabrechnungen gelten als genehmigt, wenn GLG dem Besteller eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt hat und der Besteller darauf hingewiesen wird, dass sein Schweigen als Genehmigung gilt.
- 7.7 Neben dem vereinbarten Stunden- und Spesensatz schuldet der Besteller die Erstattung der Reisekosten des Monteurs. Für die Vergütung der Reisekosten gilt Mosbach als Ausgangspunkt und Rückreiseziel. Kann der Monteur zum vereinbarten Spesensatz keine Unterkunft und Verpflegung finden, sind auch die darüber hinausgehenden tatsächlich angefallenen Kosten gegen Nachweis zu bezahlen.

8. Gewährleistung

- 8.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr ab Lieferung, oder – soweit eine Abnahme erforderlich ist – ab der Abnahme. Beim Kauf von gebrauchten Waren sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 8.2 Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn GLG nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren. Auf Verlangen von GLG ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an GLG zurück zu senden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet GLG die Kosten des günstigsten Versandweges.
- 8.3 Bei Sachmängeln ist GLG nach ihrer Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens kann der Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurück treten, oder die Vergütung mindern. Darüber hinaus haftet GLG nur gemäß Ziffer 9.
- 8.4 Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne Zustimmung von GLG den Liefergegenstand ändert, oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Besteller die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
- 8.5 Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung. Die Haftung nach Ziffer 9. bleibt unberührt.

9. Haftung

- 9.1 Die Haftung von GLG auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Regelung eingeschränkt.
- 9.2 GLG haftet nicht
- im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlicher Vertreter, oder sonstiger Erfüllungsgehilfen;
 - im Falle grober Fahrlässigkeit seiner nicht Leitenden Angestellten, oder sonstigen Erfüllungsgehilfen,
- soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen mängelfreien Lieferung, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutpflichten, die den Schutz von Leib oder Leben, von Personal des Bestellers oder Dritten oder des Eigentums des Bestellers vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 9.3 Soweit die GLG wegen der Verletzung einer Kardinalpflicht dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die GLG bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung voraussehen konnte, oder bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen.
- 9.4 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gelten in gleichem Umfang zu Gunsten der Organe gesetzlicher Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von GLG.
- 9.5 Die Einschränkungen dieser Ziffer gelten nicht für die Haftung von GLG wegen vorsätzlichem Verhalten, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

10. Lieferungen und Leistungen durch Dritte

GLG kann ihre Liefer- und Leistungsverpflichtungen auch durch Dritte ausführen, ohne dass dadurch die Rechte des Bestellers gegen GLG berührt werden.

11. Aufrechnung/Vorkasse/Abtretung

- 11.1 Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers, oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

- 11.2 GLG ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen von GLG durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
- 11.3 Der Besteller ist nicht berechtigt, eventuelle Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

12. Gerichtsstand/Erfüllungsort/Anwendbares Recht

- 12.1 Erfüllungsort für beide Seiten und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Mosbach.
- 12.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

D3/43583